

**EUROPÄISCHER VERHALTENSKODEX
FÜR NACHHALTIGE
UND VERANTWORTUNGSVOLLE FISCHEREI**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

EUROPÄISCHER VERHALTENSKODEX
FÜR NACHHALTIGE
UND VERANTWORTUNGSVOLLE FISCHEREI



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Neue gebührenfreie Telefonnummer:

00 800 6 7 8 9 10 11

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über
Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2004

ISBN 92-894-6939-0

© Europäische Gemeinschaften, 2004
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

© Photos: Lionel Flageul

INHALT

PRÄAMBEL	4
EUROPÄISCHER VERHALTENSKODEX FÜR NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE FISCHEREI	5
ZIELE	7
LEITLINIEN	8
I. Schutz der Fischereiressourcen und ihrer Umwelt	8
II. Sicherheit auf See	10
III. Soziale Aspekte	11
IV. Zusammenarbeit	12
V. Information und Transparenz	13
VI. Vermarktungsbedingungen	14
VII. Aquakultur	15

PRÄAMBEL

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hat die Kommission in ihrer Mitteilung über den Fahrplan zur Umsetzung der Reform ⁽¹⁾ die Ausarbeitung eines Europäischen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei unter aktiver Beteiligung von Fischern und anderen interessierten Parteien vorgeschlagen. Die in dem Gewerbe tätigen Akteure haben sich verpflichtet, über den Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (CCPA) ⁽²⁾ aktiv an der Ausarbeitung dieses Kodex mitzuwirken.

Der Verhaltenskodex wurde vom CCPA auf seiner Vollversammlung am 11. September 2003 angenommen.

⁽¹⁾ KOM(2002) 181, Ziffer 3.9.

⁽²⁾ Beschluss 1999/478/EG der Kommission.

EUROPÄISCHER VERHALTENSKODEX FÜR NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE FISCHEREI

Fischerei und Aquakultur sind eine lebenswichtige Quelle für Nahrung, Beschäftigung, Erholung, Handel und wirtschaftlichen Wohlstand. Deshalb hat der Beratende Ausschuss für Fischerei und Aquakultur (CCPA) beschlossen, sich für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Fischerei einzusetzen. Der vorliegende Kodex legt eine Reihe von Verhaltensstandards für die Fischwirtschaft fest mit dem Ziel, gesunde marine Ökosysteme zu erhalten und zu fördern und die Fischereitätigkeiten in verantwortungsvoller Weise auszuüben.

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an Fischereiunternehmen der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer, also auch in internationalen und Drittlandgewässern. Er baut auf dem Rahmen auf, den der FAO-



Verhaltenskodex ⁽³⁾ für die Fischereibehörden abgibt, er bezieht sich besonders auf die EU-Fischerei und ist hauptsächlich für Fischereiunternehmen bestimmt. Ziel ist es, internationale, europäische und nationale Rechtsvorschriften

⁽³⁾ Der Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei wurde von der Konferenz der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) auf ihrer 28. Sitzung am 31. Oktober 1995 angenommen. <http://www.fao.org/fi/agreem/codecond/ficonde.asp>

durch freiwillige Standards zu ergänzen und die bestehenden Vorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors zu vervollständigen.

Für den Sektor ist es wichtig, die Rentabilitätsmöglichkeiten der Fischereiunternehmen zu erhalten. Das sollte man stets bedenken, wenn dieser Kodex auf freiwilliger Basis angewandt wird. Deshalb ist eine gute Zusammenarbeit unter den beteiligten Parteien notwendig; die internationale Umsetzung des Kodex muss einheitlich sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Da andererseits die Fischerei als einer der gefährlichsten Berufe der Welt anzusehen ist, sollte sichergestellt werden, dass die Besatzungen ausreichend ausgebildet/geschult werden. Die Schiffe sollten gut gewartet werden, vollkommen sicher sein und für die Besatzung über eine geeignete, der Dauer der Fahrt und dem Fanggebiet angemessene Ausstattung verfügen.

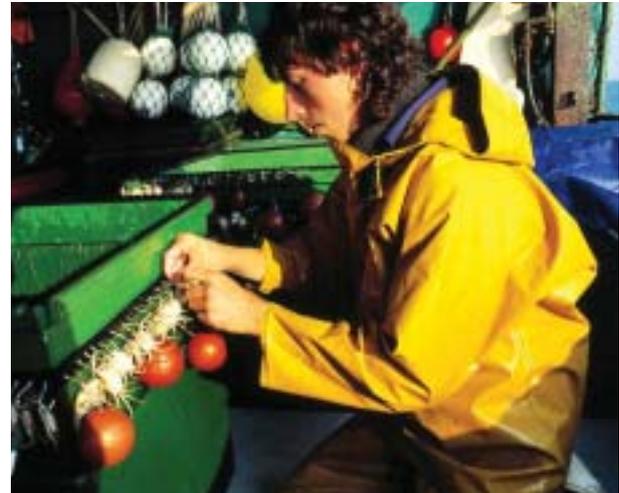
Obwohl dieser Verhaltenskodex vor allem auf die Fischer und ihre Unternehmen ausgerichtet ist, bedarf es zur Durchführung einer verantwortungsvollen Fischerei auch der Einbeziehung anderer Akteure wie beispielsweise der Sportfischerei, der Verwaltungen, der Inspektionsdienste und der Wissenschaftsgemeinde.

Die Organisationen, die dem Kodex freiwillig beitreten, werden ihre Mitglieder anhalten, ihn korrekt anzuwenden.

Ebenso notwendig ist, dass auch andere Akteure, deren Tätigkeiten Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben, die Maßnahmen treffen, die zur Vermeidung negativer Einflüsse für die Umwelt notwendig sind.

ZIELE

- a) Erhaltung der Fischbestände und Aufrechterhaltung der gewerblichen Fischerei in den Gewässern der Gemeinschaft sowie in internationalen und Drittlandgewässern.
- b) Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung in Gebieten, die von der Fischerei abhängig sind.
- c) Förderung des Beitrags der Fischerei zur Ernährungssicherheit und zum Angebot von hochwertigem Fisch.
- d) Förderung einer guten Fischereipraxis und Vorgabe von „Verhaltensstandards“ für alle Beteiligten des Fischereisektors unabhängig vom Fanggebiet.
- e) Förderung der Beteiligung und Mitarbeit aller Akteure an der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).
- f) Gewährleistung angemessener und sicherer Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen.



LEITLINIEN

Die europäischen Fischer werden sich bemühen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer folgende Leitlinien einzuhalten:

I. Schutz der Fischereiressourcen und ihrer Umwelt

1. Es wird eine verantwortungsvolle Fischereipraxis nach der Regel „Qualität vor Quantität“ angewandt.
2. Besteht die Wahl zwischen verschiedenen Fangmethoden, sollte auch der Umweltschutz berücksichtigt werden.
3. Förderung der Bewusstseinsbildung für den Umweltschutz. Die Besatzungsmitglieder

sollten an Schulungen teilnehmen, die verantwortliche Fischerei und nachhaltige Verfahren zum Gegenstand haben.

4. Es sind die Maßnahmen zu treffen, die zur bestmöglichen Verhinderung des Verlusts von Fanggeräten erforderlich sind. Verlorene Fanggeräte werden gegebenenfalls schnellstmöglich zurückgeholt. Andernfalls wird die Position des verlorenen Fanggeräts vom Kapitän aufgezeichnet und den zuständigen Behörden gemeldet; zu einem späteren Zeitpunkt wird versucht, das Fanggerät zu bergen.
5. Um Überfischung zu vermeiden, ist der Aufwand an ausgebrachten Fanggeräten (Anzahl der Netze, Länge usw.) auf den tatsächlichen Bedarf des Fangs zu begrenzen; diese Geräte sind zur Identifizierung des dazugehörigen Schiffes vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.



6. Im Interesse eines vernünftigen und überlegten Miteinanders auf See ist das Fanggerät so auszubringen, dass es andere Fischer oder andere Nutzer nicht behindert; außerdem sind in Gebieten mit starkem Schiffsverkehr angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (beispielsweise ist die Sichtbarkeit von Schiff und Fanggerät sicherzustellen).

7. Um Rückwürfe ins Meer zu vermeiden, sind die Fanggründe freiwillig zu verlassen, wenn dort große Mengen Fisch gefangen werden, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Zustands nicht an Bord behalten werden dürfen.
8. Für den an Bord erzeugten Abfall ist ein möglichst verantwortungsvoller Umgang zu empfehlen, zum Beispiel ist, falls möglich, eine Presse zur Kompaktierung von Abfällen zu installieren. Abfälle dürfen nicht ins Meer geworfen werden, sie sind aufzubewahren und an Land dort zu entsorgen, wo es geeignete Infrastrukturen und Maschinen dafür gibt.
9. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Hafenbehörden, sollten Einrichtungen zur Abfallentsorgung geschaffen werden.
10. Automatische Sortiervorrichtungen sollten zur Erleichterung der Einteilung in Handelsklassen mit Bedacht und nicht als Mittel zur

Aufwertung ⁽⁴⁾ des Fangs eingesetzt werden.

11. Bei der Benutzung und Instandhaltung von Fanggeräten ist auf größtmögliche Effizienz ihrer selektiven Eigenschaften zu achten, damit dank besserer Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanlandegrößen gewährleistet wird, dass ein ausreichender Anteil der Fischbestände die Geschlechtsreife erreicht.
12. Gegebenenfalls sollten selektivere Fanggeräte eingesetzt werden, um den Fang von Jungfischen und nicht vorgesehenen Arten zu vermeiden.
13. Optimierung des Ressourcenverbrauchs (Energie und Wasser) an Bord. Die Isolierung der Fischtanks muss regelmäßig gewartet und vor Vereisung oder übermäßiger Hitze einwirkung geschützt werden. Es sollten

⁽⁴⁾ Aufwertung der Fänge durch Fang übermäßiger Mengen und anschließenden Rückwurf der weniger wertvollen Fische ins Meer.

Qualitätstreibstoffe mit niedrigem Schwefelgehalt verwendet und die Maschinen umsichtig eingesetzt werden, um den Ausstoß von Schadstoffen zu minimieren.

II. Sicherheit auf See

1. Überprüfung der Herstellung und Installation der Fischereiausrüstung gemäß den Sicherheitsvorschriften.
2. Regelmäßige Wartung aller Teile des Schiffes, vor allem der Maschinen und der Sicherheitsausrüstung. Kapitäne und Schiffseigner nehmen regelmäßig Kontrollen vor, um die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu jeder Zeit zu garantieren.
3. Sicherheit am Arbeitsplatz. Arbeiten ohne angemessene Sicherheitsausrüstung sind zu untersagen, und zwar über die Sicherheitsvorschriften betreffend Helme, Arbeitsanzüge (einschließlich Ölzeug), Handschuhe, Schuhe, Brillen usw. hinaus.



4. Schulung der Fischer im Bereich Berufsrisiken und Bewältigung gefährlicher Situationen; regelmäßige Durchführung von Brandschutz- und Notfallübungen.
5. Gewährleistung medizinischer Versorgung und Hilfe bei Unfällen durch Schulung (des Kapitäns und/oder mindestens eines Besatzungsmitglieds) und Bereitstellung des not-

wendigen Materials; Förderung der Einrichtung medizinischer Konsultationen über Funk.

6. Regelmäßig aktualisierte Aufzeichnungen über Navigationshindernisse und andere Gefahren für die Seefahrt. Die Kapitäne leiten neue Informationen und Feststellungen an ihre Kollegen und die zuständigen Behörden weiter.

III. Soziale Aspekte

1. Förderung von Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern über Kollektivverträge und -vereinbarungen über Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie Entlohnung.
2. Aufrechterhaltung eines guten Arbeitsklimas. Die Offiziere müssen Teamgeist und Zusammenhalt fördern und Verfahren zur friedlichen Beilegung eventueller Konflikte einführen.

3. Im Fall eines Streites um begrenzte Fanggründe sollten bereits im Vorfeld einvernehmliche Lösungen mit den anderen Parteien gesucht werden.
4. Aufrechterhaltung optimaler Hygienebedingungen an Bord.

IV. Zusammenarbeit

1. Unter Schiffen, die auf See unterschiedliche Arbeiten verrichten, sollte ein vernünftiges und überlegtes Miteinander praktiziert werden, in gegenseitigem Respekt, ungeachtet der jeweiligen Flagge, und in Anerkennung des Rechts der anderen Nutzer auf Zugang zur Meeresumwelt und ihren Ressourcen.
2. Nach Möglichkeit sollte das Miteinander verbessert werden, indem auf Ebene der lokalen, regionalen oder nationalen Berufsverbände und/oder im Rahmen der Netzwerke von Erzeugerorganisationen und/oder

auf Ebene der regionalen Beiräte ⁽⁵⁾ entsprechende bilaterale oder multilaterale Abkommen geschlossen werden.

3. Verbesserung der Zusammenarbeit mit Fischereiinspektoren und Vertretern anderer Behörden auf See mit dem Ziel, sichere und faire Kontrollen zu gewährleisten.
4. Erstellung und Einführung eines Katalogs bewährter Praktiken für die verschiedenen Inspektionsdienste und deren Mitarbeiter, um die Kontrollen auf europäischer Ebene zu vereinheitlichen.
5. Förderung des Sinns für Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Fischereiwissenschaft, deren Pflichten, zu einer verantwortungsvollen Fischerei beizutragen, fester

⁽⁵⁾ Regionale Beiräte (siehe Artikel 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik).

Bestandteil dieses Kodex sind. Der Kapitän beantwortet die von Behörden, autorisierten Forschungsinstituten oder in deren Auftrag vorgelegten Fragebögen in der Einsicht, dass dies langfristige Vorteile für die Fischerei auf der Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Managements zeitigt.

6. Installation von VMS ⁽⁶⁾-Anlagen auch auf Schiffen, die dazu nicht verpflichtet sind.
7. Zwecks Umsetzung bestimmter Teile des Kodex sollten die Fischer und auch die anderen Parteien des Sektors zur Schließung von Abkommen untereinander aufgefordert werden.
8. Die zuständigen örtlichen Behörden sind über zeitweilige oder anhaltende Anomalien in der Umwelt und Biologie des betreffenden Fanggebiets zu unterrichten, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für diese Anomalien.

⁽⁶⁾ Vessel Monitoring System – Überwachungssystem für Fischereifahrzeuge



V. Information und Transparenz

1. Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses in Übereinstimmung mit den europäischen und nationalen Vorschriften (Datum und Ort des Fangs, der Anlandung, Rückwürfe usw.).

2. Einführung einer regelmäßigen und stichhaltigen Führung des Logbuches zur Ermöglichung der Erhebung und Verarbeitung genauer statistischer Grunddaten. Zu diesem Zweck sollte der Abschluss von Partnerschaftsabkommen oder -protokollen zwischen Berufsstand, Wissenschaft und Verwaltung gefördert werden.
3. Die Logbücher und die diesbezüglich zusammengestellten Daten sind dauerhaft aufzubewahren oder den Verwaltungs- und/oder Wissenschaftsbehörden zur Aufbewahrung zu überlassen.

VI. Vermarktungsbedingungen

1. Das Erzeugnis sollte an Bord unter guten Bedingungen gelagert werden, um seinen Marktwert zu erhöhen. Es empfiehlt sich, den Absatz der Fischereierzeugnisse nach der Regel „Qualität vor Quantität“ zu begünstigen.
2. Um die Vermarktung zu verbessern, sollte die Anlandung vorher angekündigt werden und vorzugsweise in Häfen erfolgen, die angemessene Absatzmöglichkeiten bieten.
3. Beim Fang, bei der Be- und Verarbeitung und beim Vertrieb von Fisch und Fischereierzeugnissen ist darauf zu achten, dass Nährwert und Qualität der Erzeugnisse erhalten bleiben.
4. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Beteiligten im Interesse der Förderung des Fischkonsums.
5. Erleichterung geeigneter Kontrollen, Einführung eines Gütezeichens für Fischereierzeugnisse und deren Rückverfolgbarkeit. Ferner sollte nach Möglichkeit der Verkauf oder die Anmeldung zum Verkauf in Auktionshallen gefördert werden.

VII. Aquakultur

1. Die Qualität des für den Verbraucher bestimmten Erzeugnisses und das Wohlbefinden der Fische in den Fischhaltungen sind zu gewährleisten (?).
2. Die Aquakultur muss so geplant und betrieben werden, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt und den Fischbestand unterbleiben.



(?) Siehe Verhaltenskodex für die europäische Aquakultur, den der Europäische Fischzüchterverband (FEAP) auf seiner Generalversammlung im Juni 2000 verabschiedet hat (www.aquamedia.org/feap/code).

Europäische Kommission

Europäischer Verhaltenskodex für nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2004 — 15 S. — 21 x 14,85 cm

ISBN 92-894-6939-0

<http://europa.eu.int/comm/fisheries>



Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int

ISBN 92-894-6939-0

